

RS UVS Wien 1991/07/11 03/15/268/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1991

Rechtssatz

Die der Bestrafung zugrundeliegende Handlung gefährdet in bedeutendem Maße das Interesse an der Verkehrssicherheit, wenn die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 30 km/h, das sind ca 60 % (!), überschritten wurde.

Schlagworte

überhöhte Fahrgeschwindigkeit, Schätzen der Geschwindigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at